

32. 1. Zur Auslegung einer Gebrauchsmuster-Anmeldung.
 2. Welche Anforderungen sind an die Offenbarung des Erfindungsgebanten bei einem Gebrauchsmuster zu stellen?
 3. Zum Begriff der neuen Gestaltung in § 1 GebrMG., insbesondere in dem Falle, daß sie das Ergebnis eines neuen Verfahrens ist.
 4. Genügt eine geringe Verschiedenheit gegenüber Vorbekanntem? Muß sie nach außen hin in die Erscheinung treten? Muß sie durch die menschlichen Sinne ohne weitere Hilfsmittel wahrnehmbar sein?
- Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891
(Bef. v. 7. Dezember 1923, RGBl. II S. 444) § 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1930 i. S. P. (Bekl.) w. M. (Kl.).
I 283/29.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin des am 8. April 1925 angemeldeten Gebrauchsmusters 908 935 betreffend verstärkte Rotgußlagerchalen. Der Schutzanspruch lautet: „Lagerchale (b) aus Rotguß und dergl., dadurch gekennzeichnet, daß sie zur Erhöhung der Festigkeit außen mit einem eisernen Mantel (a) umgeben ist, mit dem sie durch Verschweißung verbunden ist“. Die Beklagte hat, zunächst im Auftrag der Klägerin, dann aber auch ohne solchen für andere Besteller, stahl-armierte Rotgußchalen hergestellt, indem sie die Rotgußeinlagen mit dem Stahlmantel der Lagerchale durch Verschweißung vereinigt hat in der Art, daß sie die fertige Rotgußeinlage mit der Öffnung nach oben in die Gußform gehängt und den flüssigen Stahl von unten ansteigend an die Rotgußeinlage hat herantreten lassen. Die Klägerin erblickt darin eine mindestens grob fahrlässige Verletzung ihrer Rechte aus dem Gebrauchsmuster und hat auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadenersatzpflicht Klage erhoben. Die Beklagte hat eingewendet, daß das Gebrauchsmuster der Klägerin der Rechtsgültigkeit entbehre; sie hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrag auf Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Löschung ihres Gebrauchsmusters. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Klägerin zur Einwilligung in die Löschung des Gebrauchsmusters verurteilt. Das Kammergericht hat die Beklagte zur Unterlassung und Rechnungslegung verurteilt, ihre Schadenersatzpflicht festgestellt und die Widerklage abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Das Kammergericht hat den Gegenstand des Gebrauchsmusters der Klägerin entsprechend den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätzen beim Fehlen eines Modells auf Grund der bei der Anmeldung eingereichten Zeichnung unter Heranziehung der Beschreibung und des Schutzanspruchs zu ermitteln gesucht. Es ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, als Gegenstand des Gebrauchsmusters eine Lagerchale aus Rotguß oder dergleichen zu betrachten, die durch eine scharf

begrenzte, durch Diffusion entstandene Verschweißungsschicht im Sinne des Monnot-Patents 208 769 unter Vermeidung einer Verschmelzung mit einem außen herumgelegten eisernen Mantel verbunden ist.

Die Revision beanstandet dies ohne zureichenden Grund. Daß der in den Urteilsgründen in aller Ausführlichkeit und zum Teil fast wortgetreu wiedergegebene Inhalt der Beschreibung nur teilweise berücksichtigt worden sei, muß als ausgeschlossen gelten. Ebenso wenig liegt etwas dafür vor, daß Ausführungen der Beklagten, bei denen es sich im wesentlichen um technische Fragen, insbesondere um die Begriffe der Verschmelzung und der Verschweißung handelt, ungewürdigt geblieben sein sollten . . . (Wird dargelegt.) Ob das Kammergericht dem hierüber gehörten Sachverständigen folgen wollte, stand in seinem freien Ermessen. Daß es dies getan hat, enthält keine Gesetzesverletzung.

Der gerichtliche Sachverständige und mit ihm das Kammergericht unterscheiden zwei Arten der Gußverschweißung. Bei der einen befindet sich zwischen den zusammengeschweißten Schichten zweier Metalle nur so wenig Metall aus beiden Schichten, nur eine so dünne, durch Diffusion entstandene Verschweißungsschicht (Haut), daß räumlich nur zwei unmittelbar aneinander stoßende Schichtkörper zu unterscheiden sind, wenn auch im Querschnitt eine sich strichförmig andeutende feine Zwischenschicht sichtbar wird. Bei der zweiten Art stoßen die verschweißten Metalle räumlich nicht aneinander, sondern zwischen ihnen und stofflich mit ihnen verbunden befindet sich eine Zwischenschicht von einer gewissen Stärke, eine Verschmelzungsschicht. Nach dem Gebrauchsmuster der Klägerin soll, wie das Kammergericht annimmt, die Rotgußlagerchale mit dem eisernen Mantel in der ersten Art verschweißt sein. Die Bedenken, welche die Beklagte gegen diese Unterscheidung vorgebracht hat, sind, wie in den Urteilsgründen ausdrücklich bemerkt wird, gewürdigt worden, das Kammergericht hat sie aber auf Grund der schriftlichen Gutachten des Sachverständigen und seiner Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung nicht für begründet erachtet. Das muß für das Revisionsgericht maßgebend sein. Daß die physikalischen Vorgänge beim metallurgischen Schweißen und beim Löten gleichartig seien, sagt auch der Sachverständige. Daraus folgt aber nicht, daß es sich bei dem Gebrauchsmuster der Klägerin um keine Schweißung handelt. Von einem dritten zur Verbindung des Rotgusses mit dem Eisen dienenden Metall, wie es nach der Re-

visionsbegründung beim Löten benutzt wird, ist dort nicht die Rede. Sind hiernach die Begriffe der Verschweißung und Verschmelzung und die beiden Arten der Gußverschweißung einwandfrei festgestellt, so ist auch die Auslegung der Gebrauchsmusteranmeldung nicht zu beanstanden. Dann konnte, wenn auch in dem Schutzanspruch nur von Verschweißung die Rede ist, der Beschreibung unbedenklich entnommen werden, daß Gußverschweißung ohne Verschmelzung — also mit einer sog. Diffusionschicht — gemeint ist, obgleich sich der Ausdruck „Diffusionschicht“ dort nicht findet.

2. Daraus ergibt sich auch schon, daß es nicht an einer genügenden Offenbarung des Erfindungsgebankens fehlt und daß die Ausführungen der Revision, durch die das Gegenteil dargetan werden soll, unbegründet sind. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß der Gegenstand des Gebrauchsmusters aus der Zeichnung allein mit aller Deutlichkeit zu entnehmen ist, wenn er nur aus ihr in Verbindung mit der Beschreibung hervorgeht. Das aber ist nach der auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen einwandfrei getroffenen Feststellung des Kammergerichts der Fall. Denn danach zeigt die Zeichnung dem Fachmann unzweideutig die Verbindung der beiden Schichten einer einstückigen Lagerschale, von denen die innere zur Aufnahme des Lagermetalls bestimmt ist, durch Gußverschweißung; und aus der Beschreibung, insbesondere aus ihrem Hinweis auf das Monnot-Patent, ersieht er, welche der beiden Arten von Gußverschweißung gemeint ist. Deshalb ist es auch verfehlt, wenn die Revision geltend macht, daß die Zeichnungen der Patentschrift 295 618 ebenso ausfähen wie die des Gebrauchsmusters. Denn nach dem Gutachten des Sachverständigen zeigt das Patent 295 618 ebenso wie das Gebrauchsmuster eine Gußverschweißung, stimmt also insofern mit dem Gebrauchsmuster überein, und die verschiedene Art der Gußverschweißung (beim Patent 295 618 mit Verschmelzungszwischenschicht, beim Gebrauchsmuster ohne solche) ergibt sich nicht aus den Zeichnungen, sondern aus den Beschreibungen. Zu weit gehende Anforderungen stellt die Revision, wenn sie in der Beschreibung des Gebrauchsmusters eine Angabe darüber vermißt, wie die Verbindung der Rotgußschale mit dem eisernen Mantel räumlich in Erscheinung treten und erkennbar sein soll, z. B. durch Röntgenometrie oder Röntgenographie; denn diese Kenntnis wohnt jedem Fachmann ohne weiteres inne, wie aus dem Gutachten des Sachverständigen entnommen werden muß. Der

Fachmann weiß offenbar auch, wie er verfahren muß, um eine dem Gebrauchsmuster entsprechende Verschweißung zu erzielen.

3. Die Revision vertritt ferner die Meinung, daß das Gebrauchsmuster der Klägerin nicht schutzfähig sei; denn es fehle an einer Raumform im Sinne des Gesetzes, weil das Ergebnis des darin behandelten Verfahrens im Raum nicht in die Erscheinung trete und nicht unmittelbar durch die menschlichen Sinne, sondern erst nach Zerstörung der Vorrichtung und nur unter Zuhilfenahme anderer Naturkräfte wahrgenommen werden könne. Die Schutzfähigkeit ist indessen vom Kammergericht mit Recht bejaht worden.

Ein Gebrauchsgegenstand ist des Gebrauchsmusterschutzes fähig, wenn er die im Raum verkörperte Darstellung eines dem Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgedankens ist (RGZ. Bd. 115 S. 280 [285]). Lageraschen aus Eisen mit Rotgüßeinlage waren bekannt, wie sich aus der Gebrauchsmustermanmeldung der Klägerin selbst ergibt. Neu ist die Art der Verbindung der beiden Teile durch Gußverschweißung ohne Verschmelzung. Die Frage ist, ob dieses Neue in einer den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Weise räumlich in die Erscheinung tritt. Das kann nicht schon deshalb geleugnet werden, weil es sich dabei um eine gegenüber den vorbekannten Lageraschen nur sehr geringe Verschiedenheit handelt. Denn, wie der Senat bereits in RGZ. Bd. 71 S. 195 (198) anerkannt hat, braucht die Verschiedenheit jedenfalls dann nicht eine in die Augen springende zu sein, wenn sie von einem neuen Verfahren herrührt und eine Steigerung des Gebrauchswertes des Gegenstands zur Folge hat, weil in einem solchen Falle die Besonderheiten des Verfahrens auch im Ergebnis zum Ausdruck gelangen. So liegt die Sache hier. Gußverschweißung ohne Verschmelzung war zwar an sich bekannt, neu ist sie aber in ihrer Anwendung bei Lageraschen, und hier hat sie zur Folge, daß die Lageraschen dadurch für ihren Zweck brauchbarer werden.

Die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters der Klägerin ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Art der Verbindung der beiden Lageraschenteile erst nach Zerstörung der Lagerasche erkannt werden kann. Denn das Gesetz verlangt nur eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, ohne das Erfordernis aufzustellen, daß sie nach außen sichtbar sein müsse. Ob in einem Fall wie dem vorliegenden der Vorschrift in § 2 Abs. 3 GebrMG. nach ihrem Zweck nur durch ein Modell oder eine Abbildung genügt wird, welche die neue Gestaltung

der Vorrichtung in ihrem Inneren ersichtlich macht, braucht nicht entschieden zu werden, da hier dieser Anforderung genügt wäre. Demgemäß hat der Senat in seinem Urteil vom 24. Januar 1914 I 212/13 die Musterchutzfähigkeit eines Wagenrades nicht deshalb verneint, weil das dort offenbarte Neue zum Teil die inneren, bei nur äußerer Besichtigung nicht erkennbaren, verborgenen Teile betraf.

Wenn auch nach dem Gesagten der neue Erfindungsgedanke bei einem Gebrauchsmuster in einer Raumform verkörpert sein muß, so ist es doch nicht erforderlich, daß sie gerade durch die Augen wahrzunehmen ist; es genügt vielmehr auch die durch einen anderen Sinn vermittelte Wahrnehmbarkeit. Dies ist in RGZ. Bd. 84 S. 65 allerdings nur für den dort behandelten Fall ausgesprochen worden, daß eine neue Anordnung im Sinne des § 1 GebrMG. durch Anwendung eines neuen Stoffes gegeben ist, hat aber allgemeine Gültigkeit, da das Gesetz eine Unterscheidung nicht rechtfertigt. Grundsätzlich kann es für die Frage der Gebrauchsmusterchutzfähigkeit auch nicht darauf ankommen, ob die menschlichen Sinne für sich allein zur Wahrnehmung hinreichen, oder ob dies nur unter Zuhilfenahme von Erfahrungstatsachen und Schlussfolgerungen möglich ist, oder ob die Sinne dazu andere ihre Leistungsfähigkeit erhöhende Hilfsmittel brauchen, oder ob man sich wissenschaftlich ausgearbeiteter Verfahrens- und Erkenntnisweisen bedienen muß. Es genügt daher den gesetzlichen Erfordernissen, daß die schmelzungsfreie Verschweißung zwischen den beiden Teilen des Gebrauchsmusters der Klägerin mit Hilfe der Röntgenometrie oder der Röntgenographie zu erkennen ist.

4. Die Revision rügt ferner, daß über den Einwand der fehlenden Neuheit des Gebrauchsmusters unrichtig entschieden sei. Soweit sie hierbei auf das DMZ. 295 618 zurückkommt, geht sie von der Annahme aus, daß das Kammergericht den Erfindungsgedanken des Gebrauchsmusters unzutreffenderweise auf die Verschweißung ohne Verschmelzung beschränkt habe. Da dies nach dem Gesagten unrichtig ist, erleben sich damit ihre Ausführungen ohne weiteres; denn nach der auf dem Gutachten des Sachverständigen fußenden rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellung des Kammergerichts offenbart das Patent 295 618 nur eine Verschweißung mit Verschmelzungszwischenschicht.

Den entgegengehaltenen Aufsatz des Oberregierungsrats S. beurteilt das Kammergericht wie der von ihm zugezogene Sachverständige. . . . Der Nachdruck ist auf das Endergebnis der Erörterungen des

Kammergerichts in diesem Punkt zu legen; es ist dahin zusammengefaßt, daß der Fachmann durch jene Literaturstelle nicht dazu angeregt worden sei, die metallurgische Gußverschweißung ohne Verschmelzungs-Zwischenschicht im Sinne des Gebrauchsmusters der Klägerin zu versuchen. Diese Beurteilung ist frei von Rechtsirrtum und trägt die Entscheidung.